

Praktika

Zu Beginn des Lehramtsstudiums sind noch keine Praktika vorzuweisen, jedoch haben Sie die Möglichkeit, das Betriebs- und Orientierungspraktikum vor dem Studium (jedoch erst nach der letzten Abiprüfung) abzuleisten, was sich insbesondere für das Orientierungspraktikum auch empfiehlt.

Jeder Studierende für die Mittelschule hat fünf Praktika abzuleisten; deren Nachweise sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

An der **Mittelschule Ochsenfurt** können im Schuljahr 2016/2017 bei den Praktikumslehrerinnen und –lehrern Praktika in den Fächern **Deutsch, Mathematik, Sport männlich und weiblich** abgeleistet werden.

Außerdem verschiedene **Blockpraktika**.

Von der Nachfrage nach **Orientierungspraktika bitten wir abzusehen**, da unsere Schule und die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer bereits stark mit Studierenden ausgelastet sind.

Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen / LPO1

§ 34 Die Studierenden für alle Lehrämter haben mindestens **folgende Praktika** abzuleisten:

1. ein Betriebspraktikum;

das Betriebspraktikum hat eine Dauer von 8 Wochen und ist in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten; es kann auch im Ausland abgeleistet werden; das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln; es entfällt, soweit Praktika nach § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 nachzuweisen sind; das Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet;

2. ein Orientierungspraktikum;

Das Orientierungspraktikum hat eine Dauer von 3 bis 4 Wochen und dient der Erprobung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Kennenlernen des Arbeitsfelds Schule aus der Sicht der Lehrkraft und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden;

3. ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum;

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums; in diesem Praktikum sollen die Studierenden die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen lernen, dabei sollen auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen; gegen Ende des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen; dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen;

4. ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum;

Das einsemestrige studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während des Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; es bezieht sich auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bzw. vertieft studierten Fächer, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur auf die vertieft studierte berufliche Fachrichtung; im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum liegt der Schwerpunkt des Studiums auf dem Kennenlernen der Tätigkeit einer Lehrkraft im Fachunterricht; dabei sollen erste Erfahrungen mit der fachspezifischen Planung und Analyse von Unterricht und eigenen Unterrichtsversuchen gesammelt werden; das Praktikum bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach; beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung ist an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 abzuleisten; soweit im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Mittelschulen Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als Unterrichtsfach gewählt wurde, ist anstelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein einsemestriges studienbegleitendes Praktikum oder ein vierwöchiges Blockpraktikum gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 abzuleisten.

2 Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Praktika nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

3 Abweichend hiervon ergeben sich die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die gesonderte Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften aus § 22 Abs. 4.

(2) Ersatz durch andere Praktika

Als Ersatz für die in Abs. 1 genannten Praktika können vom Prüfungsamt oder der von ihm beauftragten Stelle auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die außerhalb Bayerns im Rahmen eines für ein Lehramt geeigneten Studiums abgeleistet wurden.

(3) Sonstige Praktika

Die Ableistung sonstiger Praktika richtet sich nach den Vorschriften über die einzelnen Fächer, beim Lehramt an beruflichen Schulen auch nach den Vorschriften über das Berufspraktikum gemäß § 87, beim Lehramt für Sonderpädagogik auch nach den Vorschriften über die Praktika gemäß § 93 und bei den sonderpädagogischen Qualifikationen nach den Vorschriften über die Praktika gemäß § 102.

(4) Praktikumsämter und Praktikumsschulen

1 Praktikumsämter fördern die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den Praktikumsschulen. 2 Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragten Stellen teilen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulträger den bayerischen Hochschulen geeignete Praktikumsschulen zu (Art. 4 Abs. 3 BayLBG).

(5) Ausführungsbestimmungen

Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausgestaltung der Praktika nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 in den einzelnen Schularten regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum

Es hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen (zwei Blöcke in der vorlesungsfreien Zeit). Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums.

In diesem Praktikum sollen die Studierenden die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen lernen, dabei sollen auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen.

Gegen Ende des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen; dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.

Die Uni Würzburg bietet zur Vorbereitung auf das pädagogisch-didaktische Praktikum eine Begleitveranstaltung an, die im Semester vor dem ersten Block besucht werden muss (1 ECTS-Punkt). Im Anschluss an das pädagogisch-didaktische Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen (1 ECTS-Punkt). In der Begleitveranstaltung erfahren Sie alle relevanten Informationen zu Anmeldung und Ablauf auch bezüglich aller weiteren Praktika im Studienverlauf.

Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

Es findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung. Es bezieht sich auf das studierte Unterrichtsfach (nicht auf ein eventuelles Erweiterungsfach). Die Studierende sollen erste Erfahrungen mit der fachspezifischen Planung und Analyse von Unterricht sowie Unterrichtserfahrung sammeln.

Es soll möglichst nicht vor dem dritten Semester und nicht nach dem fünften Semester stattfinden. Das Praktikum wird mit einer im selben Semester stattfindenden Lehrveranstaltung verbunden, die der entsprechende Fachbereich anbietet. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Die Platzvergabe erfolgt durch das Praktikumsamt.

In dem Praktikum haben die Studierenden folgende Ziele:

- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle
- Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben
- mindestens einen Unterrichtsversuch

ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum in der Mittelschule

(vgl. LPO I vom 13.3.2008, § 36 Abs. (1) Nr. 1)

Dauer: 1 Semester

Ablauf: studienbegleitend 1 Tag pro Woche á 4 Unterrichtsstunden einschließl. Besprechung

Ziele: Analyse, Planung, Durchführung, Kontrolle und Beurteilung des Unterrichts in der Mittelschule;
Durchführung mindestens eines Unterrichtsversuchs in Zusammenarbeit mit der zuständigen
HochschullehrerIn.